

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom 07.06.2002 (ABl. Nr. 12 vom 10.06.2002), geändert durch Satzung vom 12.04.2005
(ABl. Nr. 4 vom 19.04.2005)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.05.2002 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger des Rettungsdienstes**

Träger des Rettungsdienstes ist die Stadt Brandenburg an der Havel. Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

**§ 2
Maßstab der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes (z.B. Behandlung und Untersuchung durch das Rettungsdienstpersonal, Transport mit einem Rettungsmittel, die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges, Sonderanforderungen eines Rettungsmittels, Transporte von Blutkonserven, Medikamenten oder Transplantaten) erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage "Gebührentarif", die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels (Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportwagen), die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beginnt mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache.

**§ 3
Entstehen des Anspruchs auf Benutzungsgebühren/Gebührensschuldner**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren entsteht mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache. Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen für einen objektiven Beobachter ersichtlichen Interesse sie angefordert wurden.

§ 4 Geltendmachung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden per Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Transporte über den Rettungsdienstbereich hinaus, sofern es sich nicht um Notfallpatienten handelt, können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennnis der Krankenkasse abhängig gemacht werden

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 645/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 01 vom 10.01.1996, S. 3) außer Kraft.

Anlage "Gebührentarif" zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1.	<u>NOTFALLRETTUNG</u>	
1.1	Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW)	247,90
1.2	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW) (Rettungswagen mit Notarztbegleitung)	379,90
1.3	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	150,60
1.4	Inanspruchnahme des Notarztes	132,00
2.	<u>KRANKENTRANSPORT</u>	
2.1	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	128,60
3.	<u>SONSTIGE LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES</u>	
3.1	Transport von Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.ä.	25,00
4.	<u>FAHRSTRECKE</u>	
4.1	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1.1 - 1.3, 2.1 und 3.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,56